

1. Änderungssatzung vom 04.11.2014 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Seebach

Auf der Grundlage der §§ 19 Absatz 1 Satz 1, 20 Absatz 2 Nr.1 und 21 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82; 83) und des § 33 Absatz 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Art.4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Seebach beschlossen:

§1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Seebach vom 12.04.2010 (Ruhlaer Zeitung Nr. 15/10 vom 15.04.2010), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird neu gefasst:

(4) Die in Erdgrabstätten Beigesetzten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhezeit in den Grabstätten.

b) Die ehemaligen Absätze 4 und 5 werden zu den neuen Absätzen 5 und 6.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 wird neu gefasst:

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

b) Der ehemalige Abs. 7 wird zum neuen Abs. 8.

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Friedhofsverwalter“ werden die Worte „bzw. dessen Erfüllungsgehilfen.“ eingefügt.

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Urnen“ wird eingefügt „oder 1-4 Urnen beigesetzt werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) Nach dem Wort „Erdgrabstätte“ werden die Worte „bis zu zwei Urnen,“ eingefügt.

Buchstabe b) Nach dem Wort „Erddoppelgrabstätten“ werden die Worte „bis zu drei Urnen,“ eingefügt.

Buchstabe c) Nach dem Wort „Urnengrabstätte“ werden die Worte „bis zu zwei Urnen,“ eingefügt.

Buchstabe d) Nach „(Grüner Rasen)“ wird ein Punkt gesetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine mehrmalige Verlängerung der Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren ist möglich.

Im Satz 2 wird das Wort „von“ durch das Wort „um“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird gestrichen

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich, in der Regel nach der Frostperiode, von der Friedhofsverwaltung durch Druckprobe mittels Messgerät geprüft.

b) Der ehemalige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 5.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1, Satz 1 werden dem „§20 Abs.1“ die Worte „und 2“ zugefügt.

b) Der Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Erdgrabstätten müssen binnen eines Jahres nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

c) Die ehemaligen Absätze 6-8 werden zu den neuen Absätzen 7-9.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe (d) Nach dem Wort „Berechtigten“ wird das Wort „gewerbsmäßig“ eingefügt.

b) Buchstabe (f) Nach dem Wort „betritt“ werden die Worte „oder beschädigt“ eingefügt.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seebach, den 08.12.2014

gez. Nagel
Bürgermeisterin

- Siegel -